OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-700484/7/BP/JB

Datum: Linz, 4. Dezember 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der A K, geb. x, x 4/2, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. September 2018, GZ: VStV/918300968981/2018, wegen einer Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. September 2018, GZ: VStV/918300968981/2018, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 120 Abs. 3 Z 2 des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben mit dem Vorsatz, das Verfahren zur Erlassung oder die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hintanzuhalten, die Fremden (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG) H A, geb. am x und N P, geb. am x, beide a Staatsangehörige den unbefugten Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wissentlich erleichtert, indem Sie gegenüber den Polizeibeamten mehrmals angaben nicht zu wissen, wo sich diese zwei Personen aufhalten würden. Beide Personen befanden sich jedoch in Ihrer Wohnung und konnten aufgegriffen werden."

Begründend führt die belangte Behörde u.a. aus:

„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung von Beamten der Polizeiinspektion PI L K, der hierüber vorgelegten Anzeige vom 08.07.2018, sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.

Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Mit Aufforderung vom 02.08.2018 wurden Sie zur Rechtfertigung aufgefordert. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten bekannt zu geben. Für den Fall des Ausbleibens einer Stellungnahme wurde gemäß § 42 Abs. 1 VStG angedroht, dass das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird.

Die Aufforderung wurde am 08.08.2018 beim Postamt x hinterlegt. Sie haben sich den RSa-Brief jedoch nicht abgeholt. Sie haben weder innerhalb der laufenden Frist noch danach eine Stellungnahme abgegeben, sodass das Verwaltungsstrafverfahren, wie bereits angedroht, ohne Ihre Anhörung durchgeführt werden musste.

(...)

Gegen die Familie N Z, H A, N P und N D, welche zum Tatzeitpunkt am 02.07.2018 an der Adresse L, x 4/1 gemeldet waren, bestand gem. § 34/3/3 BFA-VG ein Festnahmeauftrag des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, da die Abschiebung der Familie am 03.07.2018 geplant war.

Es handelt sich beim Haus, L, x 4 um ein Haus mit 3 Wohnungen bzw. Parteien. Die Hauseingangstür war verschlossen. Über ca. 10 Minuten wurde versucht durch Läuten und

Klopfen ein Öffnen zu erreichen. Von außen konnte eindeutig wahrgenommen werden, dass sich Personen im Haus befinden (konnten im ersten Stock durch das Fenster wahrgenommen werden). Erst auch nachdrückliche Aufforderung wurde von Ihnen die Hauseingangstür geöffnet. In der Wohnung der Familie N konnte nur der Vater angetroffen und festgenommen werden. Er gab an, dass er nicht wisse, wo seine Frau und die Kinder wären. Aufgrund des Umstandes, dass die Tür vorerst nicht geöffnet wurde, die schulpflichtigen Kinder noch nicht in der Schule waren und in der Wohnung alles darauf hindeutete, dass sich bis zuletzt die gesamte Familie in der Wohnung befand, die Personen also genug Zeit hatten, sich im Haus zu verstecken und auch aufgrund Ihrem auffälligen und verdächtigem Verhalten wurde angenommen, dass sich die weiteren gesuchten Personen irgendwo im Haus versteckt aufhalten. Die Polizeibeamten waren in Uniform und der Mitarbeiter des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl war mit Überwurfjacke und umgehängten Dienstausweis, welcher Ihnen auch vorgezeigt wurde, klar als Amtsorgane erkennbar und Sie wurden auch über die Amtshandlung aufgeklärt, weshalb kein Zweifel einer behördlichen Amtshandlung bestehen konnte.
Sie wurden mehrmals nach dem Verbleib der Mutter und der Kinder befragt, Sie gaben jedoch an, den Aufenthaltsort nicht zu kennen.
Nachdem Sie einer freiwilligen Nachschau in der Wohnung nicht zustimmten, jedoch begründeter Verdacht bestand, dass sich die Gesuchten in der Wohnung befinden würden, wurde vorerst ein mündlicher Durchsuchungsauftrag erteilt, welcher auch schriftlich nachgereicht wurde. Dies wurde Ihnen mitgeteilt, wobei Sie den Zutritt zur Wohnung verweigerten, mit der Begründung, dass kein schriftlicher Durchsuchungsauftrag vorliegen würde und man eben besser vorbereitet sein soll. Nach einiger Diskussion gewährten Sie doch den Zutritt zu Ihrer Wohnung. In Ihrem Schlafzimmer konnte Frau H A und kurz darauf in einem Wäschekorb unter einem Tuch versteckt N P aufgefunden werden.

Für die erkennende Behörde steht somit fest, dass Sie vorsätzlich versucht haben, die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hintanzuhalten, indem Sie Fremden den unbefugten Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union wissentlich erleichtert, indem Sie gegenüber den Polizeibeamten mehrmals angaben nicht zu wissen, wo sich der Rest der gesuchten Familie aufhalten würde. Zwei Familienmitglieder befanden sich jedoch in Ihrer Wohnung und konnten aufgegriffen werden, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

Das VStG enthält keine ausdrückliche Regelung des Vorsatzes. Das Gesetz setzt aber in den Bestimmungen über die Tatbeteiligung (§ 7 VStG) und den Versuch (§ 8 VStG) die Strafbarkeit vorsätzlichen Handelns voraus. Ebenso geht § 5 leg. cit. selbst im Hinblick auf die Anordnung, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, ersichtlich von einem Stufenverhältnis zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz aus. Der Rechtsprechung des VwGH zufolge gilt in diesem Zusammenhang die Regelung des Vorsatzes in § 5 StGB der Sache nach auch für das VStG (VwGH vom 15.05.1991, 90/10/0152).
Gem. § 5 Abs. 3 StGB handelt der Täter wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.

Es muss Ihnen bewusst gewesen sein, dass der Aufenthalt der Familie N/H nicht rechtmäßig war und die Abschiebung bevorstehen würde, weshalb Sie bei der Amtshandlung den Polizeibeamten wissentlich die Unwahrheit gesagt und zwei Familienmitglieder in Ihrer Wohnung versteckt haben.

Es muss Ihnen auch klar bewusst gewesen sein, dass, wenn Sie Polizisten die Unwahrheit sagen und Illegalen in Ihrer Unterschlupf gewähren bzw. diese verstecken, dass dies auch für Sie negative Folgen haben wird.

(...)

Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass die Höchststrafe für Übertretungen nach § 120 Abs. 3 Ziffer 1 FPG 5000 Euro beträgt, die verhängte Geldstrafe von 1000 Euro ist die vom Gesetz vorgesehene Mindeststrafe. Somit wurde der Strafrahmen mit nur mit 20 % ausgeschöpft. Die verhängte Strafe erscheint schuld- und tatangemessen. Im Hinblick auf die Tatumstände und die hier amtliche verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit kann mit der Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe von 1000 Euro das Auslangen gefunden werden, um Sie von der Begehung zukünftig gleichgelagerter Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, nicht sorgepflichtig sind und ein Einkommen von etwa 1000,- Euro brutto beziehen.

Als mildernd bei der Strafbemessung war das Fehlen einschlägiger verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen; erschwerende Umstände lagen keine vor.
Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet.

Von der Anwendung des § 45 VStG war Abstand zu nehmen, weil im konkreten das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückgeblieben ist. Ebenso wenig treffen die Voraussetzungen nach § 20 VStG zu.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 20. Oktober 2018, in welcher u.a. Nachstehendes ausgeführt wird:

„Ich erhebe gegen den, im Betreff genannten Bescheid Einspruch,
1. hinsichtlich der Höhe, der wider mir verhängten Geldstrafe von € 1000,-
Begründung:

- Weder habe ich einen Brief vom 02.08.2018 über eine Aufforderung zur Rechtfertigung, wie in der Straferkenntnis vom 18.09.2018 angeführt, erhalten.
- Noch wurde mir ein RSa Brief zugestellt, welchen ich empfangsbestätigt haben müsste.
- Ich beantrage die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe laut §20 VStVGst, zumal die
- Minderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

2. hinsichtlich der Strafe generell,
Begründung:
Ich habe die Ermittlungen des Einsatzkommandos nicht behindert und auch nicht behindern können, weil ich einer Übermacht von 10 BeamtInnen um 6.00Uhr früh gegenübergestanden bin.

- An der Hauseingangstüre habe ich lediglich gefragt, wer da ist, um daraufhin den

Schlüssel von meiner Wohnung im 2. Stock zu holen. Ohne das Öffnen meinerseits, wozu ich nicht einmal verpflichtet bin, wäre ein Zutritt zum Haus nie möglich gewesen.

- Ich habe mir sehr wohl erlaubt, einen Durchsuchungsbefehl zu verlangen, was mir laut Rechtsauskunft auch zustand und keinesfalls ein Fehlverhalten von mir darstellt.
- Der Beamte in Uniform verwies auf einen Kollegen im unteren Stockwerk, der habe einen. Da ich diesen Hausdurchsuchungsbefehl auch sehen wollte, ging er nach unten und holte den Mitarbeiter des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Wie sich herausstellte lag kein schriftlicher HD vor. Der Mitarbeiter des BA für Fremdenwesen und Asyl klärte mich dann auch über die Amtshandlung auf und meinte, dass Gefahr im Verzug und somit auch ein mündlicher Durchsuchungsauftrag gültig ist.
- Mir blieben keine Argumente mehr, deshalb ließ ich die Beamten auch gewähren, die mehrmals meine Wohnung durchsuchten und habe mich keinesfalls gegen die Durchsuchung gestellt.
- Im Zuge dieser Durchsuchung meinte der Beamte des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, dass mir eine Strafe drohen könnte, wenn ich nicht kooperierte. Erst daraufhin habe ich angemerkt, dass man besser vorbereitet sein sollte bzgl Hausdurchsuchungsbefehl, nicht schon an der Tür, wie in Ihrer Straferkenntnis angeführt.
- Ich war um 6.00Uhr früh hoffnungslos überfordert welches das heftige Eindringen der Beamten auf mich noch verstärkte.

3. Ich habe auch nicht wirklich bemerkt, dass, als ich bei der Haustür mit den Beamtinnen sprach, jemand (in diesem Fall die armenische Familie) meine offene Wohnungstür und damit meine Wohnung benutzte, um sich verständlicherweise vor so viel Übermacht zu schützen.
4. Anmerken muss ich unbedingt noch, dass einige Zeit später (ich war bereits in der Arbeit) wiederum Beamte bei meiner 80 jährigen Vermieterin vorstellig wurden, diesmal hatten sie den schriftlichen Durchsuchungsbefehl für den Morgen mit.
Meine Vermieterin gab ihnen dann meinen Wohnungszweitschlüssel, worauf diese ohne mein Beisein meine Wohnung wieder durchsuchten. Wie mir mein Rechtsanwalt versicherte, hätte ich oder zumindest zwei von mir betraute Personen anwesend sein müssen- das ist nicht rechtens!!!

Es ist hiermit also doch ersichtlich, dass ein Verwaltungsstrafverfahren gegen mich stattfindet, obwohl ich mich, in meinen staatsbürgerlich befindlichen Rechten glaubend, richtig verhalten habe. Noch dazu wo ich, wie ich den Beamten auch glaubhaft und mehrmals versicherte, nichts davon ahnte, dass sich meine unter mir wohnenden Nachbarn in meiner Wohnung aufhalten.

Andererseits gingen die Beamten so gar nicht den Vorschriften entsprechend vor, obwohl sie diese im Gegensatz zu mir kennen sollten, da sie doch täglich damit zu tun haben. Im Gegensatz zu mir, die damit noch nie konfrontiert war und bisher verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist.

Ich hoffe, dass ich hiermit meiner Stellungnahme habe nachkommen können und verbleibe in Erwartung einer Einstellung beziehungsweise Rücknahme des Strafverfahrens gegen mich."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 5. November 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde am 3. Dezember 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, an der die Bf sowie die belangte Behörde teilnahmen. Ebenso wurde im Rahmen dieser Verhandlung ADir. C D als Zeuge einvernommen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf ist an der Adresse x 4, L wohnhaft, wobei es sich bei dem Gebäude um ein Haus mit vier Wohneinheiten handelt. Zum Tatzeitpunkt bewohnte die in Rede stehende a Familie die Wohnung im ersten Stock, wo sich zudem die Wohnung der Vermieterin, einer ca. 80-jährigen Dame befindet, die Bf jene im Dachgeschoss.

Am 2. Juli 2018 nahm die Bf, nachdem sie um 5.40 Uhr aufgestanden war, während sie ihre Yogaübungen machte, das Läuten und Klopfen an der verschlossenen Haustüre wahr, weshalb sie sich – noch nicht angekleidet – nach unten begab. Durch die versperrte Haustüre wurde sie aufgefordert zu öffnen, weshalb sie sich wieder nach oben begab, um den Schlüssel zu holen und in der Folge aufzusperren. Die Wohnungstür ließ sie dabei jeweils offen stehen, zumal sie sich bei derartigen Gelegenheiten zuvor schon ausgesperrt hatte. Den Fragen der Beamten gegenüber verhielt sich die Bf eher ablehnend, zumal sie mit der frühmorgendlichen Situation etwas überfordert war. Sie verneinte auch zu wissen, wo sich die gesuchten Fremden befänden. Nachdem sich die Bf wieder in ihre Wohnung begeben hatte, wo sie zum Zweck des Einsetzens ihrer Kontaktlinsen und Waschens direkt ins Bad ging, erschienen zwei Beamte an der Wohnungstür, die eine Durchsuchung der Wohnung der Bf vornehmen wollten, was diese aber zunächst nicht gestattete und dafür einen schriftlichen Durchsuchungsbefehl als erforderlich erachtete. Nachdem ihr der anwesende Behördenleiter auseinandergesetzt hatte, dass – wegen Gefahr im Verzug – auch ein mündlicher Durchsuchungsbefehl erteilt werden könne, gab sie den Widerstand auf und ließ die Beamten ihre Wohnung durchsuchen. Dabei wurden zwei der drei Gesuchten im Schlafzimmer der Bf aufgefunden. Die dritte Person konnte – trotz intensiver

Suche – im Haus nicht entdeckt werden. In der Folge begab sich die Bf auf den Weg zu ihrer Arbeit.

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schilderte die Bf sowohl die örtlichen Gegebenheiten als auch den zeitlichen Ablauf der Ereignisse am Morgen des 2. Juli 2018 durchaus glaubhaft und nachvollziehbar. Dies gilt vor allem für den Umstand, dass ihr – zumal sie noch ihren Pyjama trug – das Eintreffen der zahlreichen Beamten zu der frühen Morgenstunde unangenehm war, weshalb sie zwar den Haustürschlüssel holte und auch öffnete, sich jedoch eher ablehnend verhielt. Auch konnte sie nachvollziehbar begründen, dass und warum sie in der Zwischenzeit ihre Wohnungstür geöffnet ließ. Ebenso verhält es sich mit der Darstellung, dass sie – nachdem sie die Beamten ins Haus gelassen hatte – direkt in das, gleich neben der Wohnungstür befindliche Bad ging, um ihre Kontaktlinsen einzusetzen und sich zu waschen, dabei aber (noch) nicht in ihr Schlafzimmer gelangt war. Es ist daher durchaus denkbar, dass die beiden Fremden die Gelegenheit der offenen Wohnungstür – ohne das Wissen der Bf – nutzten, um sich in deren Wohnung zu verbergen. Dafür spricht auch die Schilderung des Zeugen, der berichtete, dass die Beamten von außen Bewegung in der Wohnung der armenischen Familie wahrnahmen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass sich die betreffenden Personen zuvor noch nicht in der Wohnung der Bf aufgehalten hatten.

Im Grunde widersprachen sich die Aussagen der Bf und des Zeugen (Einsatzleiters) nur in vernachlässigbaren Details. Bemerkenswert ist zudem, dass das vierte Familienmitglied sich nicht im Haus befand und die Suche nach jenem Kind die rund einstündige Dauer des Einsatzes zur Folge hatte, nicht aber das rasche Auffinden der in der Wohnung der Bf verborgenen Personen.

Klar kam in der Verhandlung auch zu Tage, dass die Bf angab nicht zu wissen, wo sich die gesuchten Personen befänden, dass sie zunächst für die Durchsuchung ihrer Wohnung einen schriftlichen Befehl verlangte, dann aber – ohne gravierende zeitliche Verzögerung -, nachdem sie über die Rechtmäßigkeit eines mündlichen Durchsuchungsbefehls aufgeklärt worden war, anstandslos die Beamten gewähren ließ. Dass sie unter zeitlichem Druck stand, zumal sie durch die Ereignisse zu spät zur Arbeit erscheinen würde, ist darüber hinaus ebenfalls glaubhaft.

III.1.1. Gemäß § 120 Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I. Nr. 145/2017, geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung

und ist mit Geldstrafe von 1 000 bis zu 5 000 EURO, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Wochen zu bestrafen, wer

1. wissentlich die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs fördert, oder
2. mit dem Vorsatz, das Verfahren zur Erlassung oder die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hintanzuhalten, einem Fremden den unbefugten Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union wissentlich erleichtert.

III.1.2. Gemäß § 5 Abs. 3 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, handelt der Täter wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.

III.2.1. Hinsichtlich des objektiven Tatbestandes ist festzuhalten, dass zu dessen Erfüllung eine Person zunächst einem Fremden den unbefugten Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines EU-Staates wissentlich erleichtern muss. Darüber hinaus ist ein spezieller Vorsatz gefordert, nämlich das Verfahren zur Erlassung oder die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hintanzuhalten.

Es ist sohin ein bewusstes Handeln gefordert, das tatsächlich einem Fremden einen illegalen Aufenthalt ermöglicht bzw. auch dessen Beibehaltung und Extension erleichtert.

III.2.2. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Sachverhaltsfeststellungen zweifelsfrei, dass sich die Bf des Umstandes nicht bewusst war, dass sich zwei der gesuchten a Staatsbürger im Schlafzimmer der Dachgeschosswohnung verborgen hatten, während die Bf sich mit dem Schlüssel zur zwei Stockwerke tiefer gelegenen Haustür begeben und mit den Beamten kommuniziert hatte. Nach der Rückkehr in ihre Wohnung begab sich die Bf nicht in ihr Schlafzimmer, weshalb auch zu diesem Zeitpunkt ihr Wissenstand zum Aufenthalt der Gesuchten nicht aktualisiert wurde. Davon, dass die Bf - über den Aufenthalt der Fremden befragt – es für gewiss (nicht nur als möglich im Sinne des § 5 Abs. 3 StGB) gehalten hätte, dass sie durch die Äußerung ihrer diesbezüglichen Unkenntnis den illegalen Aufenthalt erleichterte, kann jedenfalls keine Rede sein.

Ihr kam somit weder Vorsatz dahingehend zu, die Durchsetzung des gegenständlichen Festnahmeauftrages hintanzuhalten noch liegt Wissentlichkeit in Bezug auf die Erleichterung des unbefugten Aufenthalts der gesuchten Fremden vor.

Es ist somit nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls der subjektive Tatbestand der der Bf angelasteten Verwaltungsübertretung nicht erfüllt.

Selbst wenn von der belangten Behörde – entgegen den Feststellungen der Beweiswürdigung - Zweifel daran angemeldet werden, dass die Bf zum Zeitpunkt der Amtshandlung tatsächlich nicht gewusst habe, wo sich die gesuchten Personen aufgehalten hatten, ist diesbezüglich festzuhalten, dass auch im Falle des Bestehens allfälliger Zweifel hinsichtlich der subjektiven Tatseite gemäß dem Grundsatz „in dubio pro reo“ das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen gewesen wäre.

III.2.3. Im Übrigen sei noch angemerkt, dass für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinsichtlich der Aussage der Bf, wonach sie nicht wüsste, wo sich die gesuchten Personen befänden, kein Aspekt einer zeitlichen Verzögerung der Amtshandlung erkennbar ist. Dies ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass von den einschreitenden Beamten nach der weiteren, nicht in der Wohnung der Bf vorgefundenen Person noch längere Zeit gesucht wurde und diese letztendlich nicht ausfindig gemacht werden konnte. Durch die – im Spruch des angefochtenen Straferkenntnis inkriminierte - Aussage der Bf kam es somit zu keiner spürbaren Verzögerung der Amtshandlung bzw. zu keiner Erleichterung eines illegalen Aufenthalts. Die Aussage der Bf stellt sich somit – ex post betrachtet - als ergebnisneutral dar.

III.3. Sohin war der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und spruchgemäß zu entscheiden.

III.4.1. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG aufzuerlegen (Spruchpunkt II.).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree